

Textliche Festsetzungen:

1. Oberkante der Decke der I-geschossigen Tiefgaragen maximal 106,80 m ü. NN.
2. Die zulässige Geschoßfläche im WR-Gebiet kann um die Flächen notwendiger Garagen, die in der Tiefgarage unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, ausnahmsweise erhöht werden.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflussbereich des Untertagebergbaues.